

Zeitschrift: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Graubünden
Band: 26 (1881-1882)

Artikel: Ueber Fischereirechte in den Engadiner-Seen
Autor: Badrutt, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-594822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII.

Ueber Fischereirechte in den Engadiner-Seen.

Mitgetheilt von J. Badrutt.

(Nebst einer Kartenskizze.)

I. Der Maloja-See zerfällt in eine westliche Hälfte, welche auf Territorium des Kreises Bergell liegt und in eine östliche Hälfte auf Engadiner-Gebiet. Die Grenzlinie schneidet den See beim Einflusse des Baches von Isola in westlicher Richtung (s. Plan). Eine Theilungsurkunde vom 22. September 1555 setzt oder erneuert die Grenzlinie, wobei unter Mitwirkung von Vertretern der damaligen Hochgerichte Bergell und Oberengadin einige neue Markzeichen gesetzt und verschrieben wurden. (Original im Kreisarchiv Zuz.) Bei dieser Grenzbestimmung waren die damals bestandenen Privat-Fischereirechte ausdrücklich anerkannt und vorbehalten.

„Non derogando alli diritti di quelli, che possedono il Lago con il espresso patto, che li Termini, quali saranno messi non debbano portare alcun pregiudizio a quelle Persone, che di presente godono e possedono il lago di Seglio.“

Nach Kaufbriefen in jetzigem Besitze von J. Badrutt befanden sich zwischen 1688—1709 folgende Familien in Ausübung von abgegrenzten Fischereirechten am Maloja-See :

1. Vicari Castelmur; 2. Bastian Bruesch; 3. Fortunat Courtin; 4. Violanta Perini (später Bastian Bruesch); 5. Eredi Puonz; 6. Pool Robbi; 7. Daniel Castelmur; 8. Andrea Crialatsch; 9. Clergia Soldan; 10. Andrea Pedrin; 11. Nesa Puonz. (Josty, der Rechtsvorgänger von Badrutt, erhielt die Titel 1818 von seinem Rechtsvorgänger Pool.)

Josty hatte 1817 für 18,000 Bündnergulden die Gadinnischen Güter in Islas und Maloja von Anton Gadina erkauft, nämlich Osteria vecchia, Dogana und Caschina samt dem See-Antheil Lago Gadina (der oberste Theil des Sees auf Bergeller Gebiet).

Dieser See enthält 18 Theilrechte, von welchen zur Zeit 11 im Besitze von Badrutt, die übrigen 7 im Besitze von Bergeller Familien sich befinden. Von den $\frac{11}{18}$ Theilrechten befindet sich einzig das Stück Chiazzas am untern Ende des Sees, nördlich der Landzunge von Chiasté, im Besitze von zwei anderen Familien, nämlich Erben Pedrin Secchi und Giovanni Zaff.

II. Der Lei Chiazöl, 300 Meter unterhalb der Silser Brücke liegend, circa 60—70 Meter breit und 250 Meter lang. Nach Mohr Cod. dipl. II., Nr. 71, Note 2, gehörte dieser See ursprünglich dem Hochstift Chur und wurde an die Familie von Planta verlehnt. Im Besitze dieser Familie verblieb er bis 1862, wo er durch Kauf an Ulrich Olgiati überging. Er ist sehr fischreich und wird auf demselben die Angelfischerei sehr lebhaft betrieben.

III. Der Silvaplaner-See liegt theilweise noch auf Gebiet der Gemeinde Sils, nämlich bis zur Einmündung des Fexerbaches; die Fischereirechte in diesem obern Theile des Sees sind im Besitze der Familie Curo, dermalen durch Erbschaft den Familien Ganzoni und Tester zugetheilt; der untere Theil des Sees gehört grössttentheils der Gemeinde Silvaplana, theils durch ein Legat vom Jahre 1684, herührend von einem Savetti, theils durch Ankauf einer Anzahl kleiner Privatberechtigungen. Gegenwärtig haben nur noch zwei Familien, nämlich Lorsa und Müller-Steffani circa $\frac{1}{3}$ Fischereirechte an dem Silvaplaner- und Campferer-See.

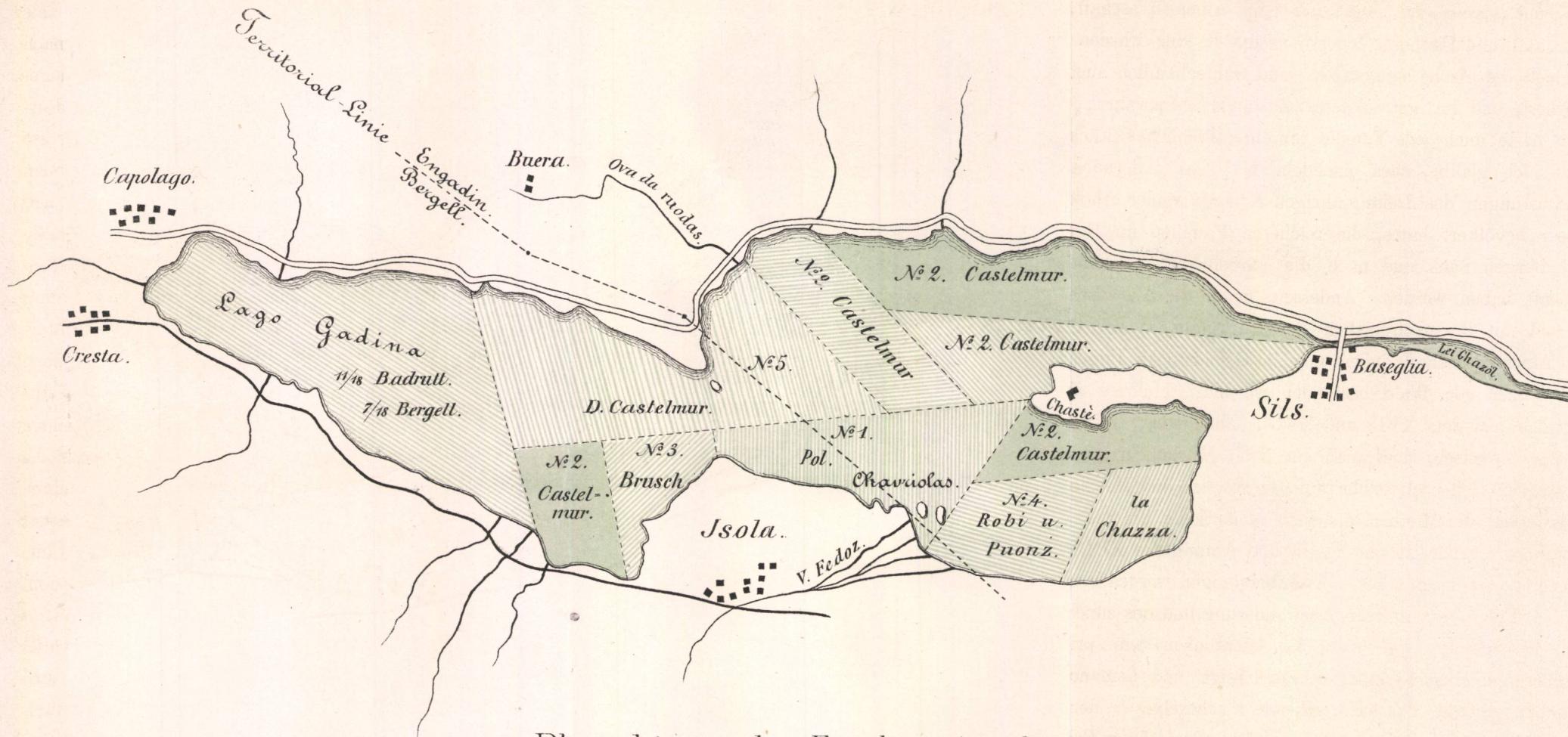
IV. Der St. Moritzer-See, früher ebenfalls Eigenthum des Hochstifts Chur, nach Urkunde vom März 1296, ist seit 1540 im Eigenthum der Gemeinde insoweit, dass sie allein das Recht habe, den See zu vermiethen und zu nutzen. Er wird gegenwärtig für die Netz-Fischerei für Fr. 400 verpachtet. Obschon sogar der Gemeinde Celerina die Angel-fischerei im See untersagt war, wird dieselbe doch, wie auch in den übrigen Seen, ausgeübt. 1644 wurde der See in der Weise verpachtet, dass dem Pächter das ausschliessliche Fischereirecht zugestanden wurde, er aber gehalten war, die Fische zunächst im Dorfe zu verkaufen. Ein Pachtvertrag von 1670 ertheilt das Fischereirecht mit Netzen und Reussen für 3 Jahre, ausgenommen die Monate Juni und Juli, behufs Schonung der Wiesen, für fl. 70, 1673 für fl. 75, 1676 für 80 fl.

V. Die Bernina-Seen sind ebenfalls mit Fischereirechten ausgestattet, welche der Familie Planta in Samaden zustehen.

Aus allen diesen Privatberechtigungen schliessen wir, dass vor dem dreissigjährigen Kriege die Bevölkerung ärmer

wär, und sowohl von der Land- und Alpenwirthschaft, als von Jagd und Fischerei leben musste. In Sils wurden nach Campell die Fische eingesalzen, und wahrscheinlich auch geräuchert, und im getrockneten Zustande aufbewahrt; desshalb hatte auch jede Familie ihr eigenthümliches Stück am See. Ich glaube, dass nachdem das Thal sich nach den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges wieder erholt und besser bevölkert hatte, die reicheren Familien im Engadin und Bergell nach und nach die parcellirten Seerechte angekauft haben werden. Anderseits nahm die Auswanderung zu und mit ihr nachweislich der Rückgang in der Güter- und Alpenwirthschaft, indem manche Grundstücke aufgegeben und wieder von Wald bestanden wurden. Mehrere Miethverträge aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert, in meinem Besitze, beweisen, dass man im XVI. Jahrhundert, als die Engadiner sich noch selber auf das Fischen und Netzflechten verstanden, die Miethen für Fischereiantheile am See höher berechnet wurden als im XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts, wo fremde Fischer herbeizogen werden mussten.

In Folge der grossen Answanderung und des zunehmenden Wohlstandes hat man die öffentlichen wie privaten Fischereigerechtsame ganz vernachlässigt und beinahe aufgegeben, und als das unzureichende Fischereigesetz der fünfziger Jahre angenommen wurde, haben die meisten Privaten sich eben so indolent als ohne eine klare Anschauung des Gesetzes auf eine unverzeihliche Art präjudiciren lassen. Durch die Raubfischerei, wie sie hiemit bei der steigenden Fremdenfrequenz immer mehr Platz gegriffen hat, sieht sich der Kanton hoffentlich zur Abhilfe gegen die von ihm selbst eingeleiteten, unleidlichen Zustände veranlasst. Andernfalls



Planskizze der Fischereirechte
im Silser See.

Masstab 1: 25000.

bleiben alle Bestrebungen von Privaten zum Schutz ihrer Rechte und für Vermehrung des Fischstandes illusorisch.

Die beiliegende Kartenskizze veranschaulicht meine Seestücke, wie sie Josty von 1817 – 1829 um Total 12 bis 14,000 Gulden zur Zeit der grössten Bodenentwerthung angekauft hatte. (Der Bündner-Gulden zu 1 Fr. 70 Cts.)

St. Moritz, im November 1882.

